



Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH MM 3.9 RRB 1895/0927
Titel	Ellikerbach.
Datum	30.05.1895
P.	264–265

[p. 264] Durch Verfügung vom 20. März ds. Js. wurde dem Gemeindrat Ellikon mitgeteilt, daß die eidgen. Staatskasse eine erste Rate von 1063 Fr. an den Bundesbeitrag an die Ellikerbachkorrektur in der Gemeinde Ellikon, der im Ganzen 40% von 32 231 Fr. 32 Rp. = 12 892 Fr. 53 Rp. beträgt, einbezahlt habe und weitere Zahlungen erst anfangs 1896 (10,000 Fr.) und 1897 erfolgen können.

Die Baukosten hat die Staatskasse vorgeschossen, und es stellt nun die Gemeindegutsverwaltung namens des Gemeindrates Ellikon mit Eingabe vom 7. Mai 1895 das Gesuch, es möchte ihr die Verzinsung des noch ausstehenden Bundesbeitrages erlassen werden.

Die Direktion der öffentlichen Arbeiten berichtet:

Nach Korrektionsgesetz ist die Korrektur der Gewässer II. Klasse Sache der Gemeinden, wird aber durch Gewährung verzinslicher Vorschüsse von Seite der Staatskasse und durch Staatsbeiträge erleichtert. Der Staatsbeitrag von 30% ist gemäß Regierungsbeschluss vom 2. März 1895 ausbezahlt worden. Der schweizerische Bundesrat hat unterm 19. Dezember 1891 40% Subvention zugesichert, die Auszahlung aber auf 3 Jahre verteilt. Allerdings hätte erwartet werden dürfen, daß auch der Kanton Thurgau den // [p. 265] Beitrag von 8938 Fr. in mindestens zwei Raten und nicht auf einmal, wie es geschehen ist, angewiesen erhalte. Wären beide Kantone gleichgehalten worden, so hätte Ellikon dieses Jahr zirka 4500 Fr. mehr erhalten, die nun erst anfangs 1896 eingehen werden. Der Zinsverlust beträgt somit zirka 140 Fr.

Da aber Ellikon nur 30% der Korrektorkosten zu tragen hat und zu den gut situierten Gemeinden gehört (1891/92 keine Steuern für das politische Gemeindegut und im Ganzen 1888/92 nur 3,18‰ per Jahr Steuern), so ist kaum Veranlassung zur Uebernahme des Zinses des noch ausstehenden Bundesbeitrages vorhanden.

Zudem ist das Gesuch nicht vom Bureau des Gemeindrates, sondern einzig vom Gutsverwalter „namens des Gemeindrates“ unterzeichnet, was formell unzulässig ist.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten
beschließt der Regierungsrat:

1. Auf das Gesuch des Gemeindrates Ellikon um Uebernahme der Verzinsung des noch ausstehenden Teiles des Bundesbeitrages an die Ellikerbachkorrektur wird aus formellen und materiellen Gründen nicht eingetreten.

2. Mitteilung an den Gemeindrat Ellikon an der Thur und an die Direktion der öffentlichen Arbeiten unter Rückschluß der Beilage.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: amr)/20.06.2014]